



Merkblatt Raubtierriss

Bei Verdacht auf Raubtierrisse sollte folgendermassen vorgegangen werden:

Anzeige

- Die toten Tiere sollten nicht verschoben und jegliche Spuren nicht verwischt werden.
- Der Schaden muss sofort dem zuständigen Wildhüter gemeldet werden.
- Kann die Begutachtung nicht sofort erfolgen, muss der Kadaver vor Raubwild geschützt werden.
- Verletzte Tiere sollten sobald wie möglich zusammengetrieben, untersucht und behandelt werden.

Begutachtung

- Das Gutachten wird vom lokalen Wildhüter oder vom zuständigen Experten des Kantons erstellt und mit dem offiziellen Rissformular gemeldet.
- In Zweifelsfällen kann eine Expertise angefordert werden.

Entschädigung

- Der Eigentümer liefert alle Informationen zum Tier für die Einschätzung des Schadens.
- Nur die aufgefundenen Tiere müssen bei der Entschädigung berücksichtigt werden.
- Für die Entschädigungen der Tiere gelten die Richtwerte der nationalen Zuchtverbände.
- Ist der Schaden festgestellt und definiert, werden die Tiere vom Kanton vergütet.
- Der Geschädigte kann innert 10 Tagen gemäss der im Entscheid enthaltenen Rechtsmittelbelehrung Beschwerde einlegen.

Wildhüter

Marco Banzer
Natel: 079/340 86 09

Fridolin Luchsinger
Natel: 079/744 01 20

Michael Freuler
Natel: 079/503 67 99

Andreas Stüssi
Natel: 079/336 39 88

Departement Bau und Umwelt
Abteilung Jagd und Fischerei
8750 Glarus
Tel: 055/646 64 00

Aufsichtsgebiet

Unterland, Schwändital, Oberseetal,
Kerenzerberg

Mittelland und Hinterland bis Bösbächi-Luchsingen,
Klöntal, Rossmattertal

Kleintal

Grosstal

Herdenschutz Schweiz, AGRIDEA Lausanne
Daniel Mettler
www.herdenschutzschweiz.ch
021/619 44 31